

Dölser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Pf., durch die
Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Döls.

Nº 15.

Döls, den 13. April 1888.

26. Jahr

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Nr. 126. Döls, den 11. April 1888.

Die Vorstellung der reklamirenden Militärpflichtigen, Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten pro 1888 betreffend.

Die Magisträte, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit benachrichtigt, daß die Reklamationen für die Militärpflichtigen, für Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten nicht an jedem Musterungstage, sondern nur am 28. April und 4. Mai cr. zur Prüfung gelangen werden.

Es haben sich daher sämtliche Reklamanten mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reklamation stützt, welche sich nach der Kreisblatt-Vorfügung vom 28. März cr. in Bernstadt zu gestellen haben, am 28. April cr. da-selbst, Vormittags 9 Uhr, und diejenigen, welche sich in Döls vorzustellen haben, am 4. Mai cr., Vormittags 10 Uhr, hierselbst einzufinden.

Die Magisträte und Gemeindevorstände veranlassen ich, diese Vorfügung zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen.

Nr. 127. Döls, den 9. April 1888.

Die Fälle, in welchen bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen Menschen dadurch verunglücken, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 29. August 1872 (Amtsbl. S. 253) keine oder nicht genügende Beachtung finden, insbesondere die Welle und die sonstigen der Berührung ausgesetzten Maschinenteile nicht oder nicht gehörig verkleidet werden, mehren sich in Aufsehen erregender Weise.

Da in allen diesen Fällen diejenigen, welche der gedachten Polizeivorschrift zuwiderhandeln, der fahrlässigen Körperverletzung resp. Tötung sich schuldig machen, also eine schwere Freiheitsstrafe sich zuziehen können, so nehme ich Veranlassung, die Polizeiverordnung vom 29. August 1872 hierunter nochmals zum Abdruck zu bringen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen diese Verordnung wiederholt zur Kenntniß der Guts- resp. Gemeinde-Insassen bringen und dieselben auf die Folgen einer Nichtbefolgung der Verordnung aufmerksam machen.

Die Herren Amtsvorsteher und die Gendarmen des Kreises aber ersuche resp. veranlaßte ich, wahrgenommene Uebertretungen unnachgiebig zu bestrafen resp. zur Anzeige zu bringen.

Polizei-Verordnung.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch der durch thierische, Wind-, Wasser- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird unter Aufhebung der bezüglichen im Stück 29 unseres Amtsblatts vom 21. Juli pr. sub Nr. 332 abgedruckten Verordnung vom 13. Juli 1871 auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit verordnet:

- 1) Alle Betriebs- oder Transmissionstwellen, so wie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen, sondern an der äußern Seite derselben gelegenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen Maschinenteilen unmöglich gemacht wird.
- 2) Ist bei einer Dreschmaschine das Einfüllloch für das Getreide mit tischartigen, erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfüllloch nicht allein mit 3" hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens 18" Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, wo die mit dem Einfüllen der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.
- 3) Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.

4) Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben. Auf den Dreschbühnen der Dreschmaschinen dürfen Frauen nur dann beschäftigt werden, wenn sie sich dazu verstehen, eine eng anliegende Bekleidung, ähnlich derjenigen der Manns Personen, anzulegen.

Zu widerhandlungen gegen die hier ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Breslau, den 29. August 1872.
Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. Sach.

Nr. 128. Dels, den 9. April 1888.
Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden und Gewerbetreibenden der Städte Bernstadt und Juliusburg, daß die technische Revision der Maße und Gewichte durch den Herrn Aichmeister Sander in Trebnitz in den Ortschaften Bernstadt und Juliusburg vom 28. Mai cr. ab vorgenommen werden wird.

Die Gewerbetreibenden werden aufgefordert, ihre Maße und Gewichte, soweit deren fort dauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Behuß der Vornahme der Revision hat sich der technische Beamte in Begleitung des Polizeibeamten in die Geschäftslöale der Gewerbetreibenden zu begeben, und die vorgefundene Maße und Gewichte der Be- sichtigung und Prüfung zu unterziehen.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslöale nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Aichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen.

Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. Hausirer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslöal für den Betrieb ihres Gewerbes haben, können angehalten werden, ihre Maße in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

N. 129. Berlin, den 23. März 1888.
Dem Provinzial-Ausschuß beeckt sich das Reichs- Versicherungsamt, in der Erwartung, daß das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 für das Gebiet des Königreichs Preußen, der Fürsten- thümer Waldeck und Pyrmont und der Freien und Hansestadt Lübeck mit dem 1. April 1888 in Kraft treten wird, ganz ergebenst mitzutheilen, daß das Reichs- Versicherungsamt auf Grund des § 55 Abs. 4 a. a. D. und in Gemäßheit des in der Conferenz der Herrn Vertreter der Provinzial- Verbände vom 25. Februar 1888 erzielten Einverständnisses unter dem heutigen Tage für die „Unfallanzeige“ dasjenige Formular festgestellt hat, welches mittelst Bekannt-

machung des Reichs- Versicherungs- Amtes vom 11. September 1885 (Reichs- Anzeiger von 1885, Nr. 219, Amtliche Nachrichten des R. V. A. von 1885, Seite 222) für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erstattende Unfallanzeige vorgeschrieben worden ist.

Eine hierauf bezügliche Bekanntmachung wird alsbald in dem Reichs- Anzeiger, in dem Centralblatt für das Deutsche Reich und in den Amtlichen Nachrichten des Reichs- Versicherungsamts erfolgen.

Die in Rede stehenden, auf grell gelbem Papier gedruckten Formulare sind aus Anlaß der häufigen Nachfrage bei gewerblichen Unfällen in fast allen Buchhandlungen vorrätig.

Wenn, wie in der obenerwähnten Conferenz in Aussicht genommen war, die für die dortheitige Berufs- genossenschaft erforderlichen Formulare von dem Genossenschaftsvorstande beschafft und den Ortspolizei- behörden behuß Verwendung bei mündlichen Unfall- anzeigen zur Verfügung gestellt würden und wenn zu diesem Behufe ein besonderer Abdruck derselben veranstaltet werden sollte, so würde der auf den § 51 des Unfallversicherungsgesetzes Bezug nehmende Schlus- vermerk mit der Überschrift „Zur Beachtung“ als entbehrlich fortgelassen werden können.

Dasselbe Formular wird zweckmäßig auch zu den „Mittheilungen“ zu benutzen sein, welche nach den Statuten der sämmtlichen in Preußen errichteten landwirthschaftlichen Berufs- genossenschaften der Betriebs- unternehmer zugleich mit der Unfallanzeige an das betreffende Genossenschaftsorgan (Sektionsvorstand, Vertrauensmann) zu machen hat.

Das Reichs- Versicherungs- Amt.

gez. Bödiker.

An den Provinzial- Ausschuß zu Breslau.

Breslau, den 27. März 1888.

Abschrift hieron übersende ich dem Kreis- Ausschuß zur Kenntnißnahme mit dem ergebenen Bemerkten, daß es diesseits für zweckmäßig erachtet wird, wenn die Ortspolizeibehörden die erforderlichen Formulare direkt aus den Buchhandlungen beziehen und die dafür entstehenden Ausgaben alljährlich mit den Verwaltungskosten der Sektion zur Erstattung liquidirt werden.

Den Ortspolizei- Behörden wolle der Kreis- Ausschuß hieron gefälligst entsprechende Mittheilung machen.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

von Kitzing.

Dels, den 7. April 1888.

Vorstehende Verfügungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nr. 130. Berlin, den 15. März 1888.

In Gemäßheit des Art. 10 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zur Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsvfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1870 (G. S. S. 591) wird hierdurch bestimmt, daß es einer vorgängigen Mahnung des Schuldners nicht bedarf

1. bei der Vollstreckung der auf Grund des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafsverfügungen

- wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) von den Polizeibehörden festgesetzten Geldstrafen (§ 4 Abj. 2 litt. c. des Gesetzes; §§ 14 bis 16 der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Anweisung vom 8. Juni 1883),
2. bei der Vollstreckung der von den Verwaltungsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) gemäß § 132 Nr. 2 in Ausübung ihrer Zwangsbefugnisse festgesetzten Geldstrafen.

Der Minister des Innern. **Der Justiz-Minister.**
(gez.) v. Puttkamer. (gez.) v. Friedberg.

Der Finanz-Minister.

J. B. (gez.) Meinecke.

M. d. S. II. 995. J. M. I. 643.

J. M. II. 2868. III. 4191. I. 3186.

Dels, den 8. April 1888.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 131. Dels, den 12. April 1888.

Personal-Chronik.

- Vereidigt:** a. der Bauergutsbesitzer Karl Hoffmann aus Neudorf b. B., als Ortssekretär für die Gemeinde Neudorf b. B.;
b. der Bauergutsbesitzer August Riemer aus Cunzendorf, als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Cunzendorf;
c. der Bauergutsbesitzer August Altmann aus Groß-Zöllnig, als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Groß-Zöllnig.

Der Königliche Landrat.

von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dels, den 9. April 1888.

Stechbriefs-Erledigung.

Der hinter der Kellner Eugen Ottremba aus Guttentag, Kreis Lublinitz, am 20. Februar 1888 diesseits erlassene Stechbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B. Olbricht.

Berlin, W., 30. März 1888.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Victoria (Australien).

Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können vom 1. April ab Postpäckchen nach der Britischen Kolonie Victoria (Australia) versandt werden.

Die Beförderung der Päckchen erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Päckchen bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Päckchen bis zu 3 kg Gewicht zugelassen. Die Päckchen müssen frankirt werden.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Berlin W., 5. April 1888.

Bekanntmachung.

Packetverkehr mit Aden und Zanzibar.

Von jetzt ab können Packetsendungen ohne Werthangabe im Gewichte bis 22 kg nach Aden und Zanzibar auf dem Wege über Bremen unter Benutzung der Deutschen Reichs-Postdampfer auf der Strecke zwischen Bremen und Aden verhandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung 1 Mark für jedes halbe Kilogramm.

Über die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Beilage zu Nr. 15 des Oelser Kreisblattes.

† † Fürst Bismarck's Entlassungsgesuch.

Die Kölnische Zeitung brachte Mitte voriger Woche die Nachricht, der Reichskanzler stehe im Begriff, sein Entlassungsgesuch einzureichen. Als Grund hierfür wurde in einer späteren Nummer desselben Blattes der Plan einer Vermählung der zweiten Tochter des Kaisers Friedrich, Prinzessin Victoria, mit dem ehemaligen Fürsten von Bulgarien, Prinzen Alexander von Battenberg, angegeben. Fürst Bismarck — so wurde in der Kölnischen Zeitung weiter ausgeführt — sei der Ueberzeugung, daß sich aus der Verwickelung jenes Planes für die Beziehung zwischen Russland und Deutschland ernste politische Folgen ergeben würden, für welche er die Verantwortung nicht glaube übernehmen zu können.

Die freisinnige Presse, allen voran das von Eugen Richter geleitete edle Organ, die „Freisinnige Zeitung“, hat aus dieser Thatsache Veranlassung genommen, in einer geradezu empörenden Weise die Königstreue, die Vaterlandsliebe und den Muth des Fürsten Bismarck zu verdächtigen. Es wird ihm vorgeworfen, daß er, indem er aus einer angeblich rein inneren Angelegenheit der Kaiserlichen Familie eine politische Frage mache und Widerspruch erhebe, „die freie Entschließung des Kaisers beeinträchtige,“ sich zu dessen „Vormund aufwerfe“ und dem „Kaisershause Gewalt anthun wolle,“ daß Bismarck in einer das Ansehen Deutschlands schädigenden Weise auf den Kaiser von Russland Rücksichten nehme und daß das geflügelte Wort des Kanzlers: „Wir Deutsche fürchten Gott, aber sonst nichts in der Welt!“ im Widerspruch stehe mit der „Angst vor einem möglichen Misstrauen des Kaisers von Russland, wie sie stärker nicht hätte zum Ausdruck gebracht werden können.“

Vor solchen niedrigen Verdächtigungen sollte in Deutschland wenigstens der Mann sicher sein, der wahrlich hinreichende Proben seiner Königstreue, seiner Vaterlandsliebe und seines Muthes abgelegt hat. Diese Schamröthe muß jeder ehrliche Deutsche darüber empfinden, daß es eine Partei und eine Presse giebt, welche sich unterfängt, denjenigen Staatsmann, der siebenundzwanzig Jahre lang der Bannerträger Preußens und Deutschlands gewesen, der sich in schweren inneren Kämpfen als der festeste Schirm und Schild der Monarchie erwiesen, der Deutschlands Ansehen in Europa mächtig gehoben, es zu Ruhm und Ehre geführt und sich wahrhaft unermäßliche und unsterbliche Verdienste erworben, den Mann, dem das Hohenzollernhaus und das deutsche Vaterland für alle Zeiten Dankbarkeit bewahren werden, zur Zielscheibe ihrer vergifteten Pfeile zu machen.

Wenn Fürst Bismarck sich zu dem schweren Schritt entschlossen, so hat er dies — das sollten selbst seine Gegner anerkennen — nur unter dem Gefühl der hohen Verantwortung gethan, die in seiner Stellung als Leiter der auswärtigen Politik auf ihm lastet und von der er am wenigsten von der freisinnigen Partei entbunden werden würde, wenn das Land unter den Folgen ernster Verwickelungen zu leiden haben würde. Gerade seine unwandelbare

Königstreue und Vaterlandsliebe legte ihm die Pflicht auf, den Muth seiner Ueberzeugung zu befrunden, welche doch — wie jeder anerkennen muß — auf einer so klaren Erkenntniß der politischen Verhältnisse beruht, wie sie freisinnige Politiker jedenfalls nicht haben können. Wenn ihm jene offene und pflichtschuldige Erklärung von der freisinnigen Partei zum Vorwurf gemacht wird, so kennzeichnet sich dies nur als ein neues Symptom des leidenschaftlichen, fanatischen Hasses, mit welchem er von dem leitenden Führer der freisinnigen Partei und der freisinnigen Presse schon seit den Tagen verfolgt wird, wo er manhaft und entschlossen gegen ihre Bestrebungen auftrat, welche die Rechte der Krone zu schmälen drohten und welche, wenn sie von Erfolg gewesen wären, wohl niemals zu der Gründung des deutschen Reichs geführt haben würden. Die Verdächtigungen aber, welche die freisinnige Partei sich gegen den Staatsmann herausnimmt, dessen Größe gerade auf den Eigenschaften beruht, die die Partei ihm jetzt abzusprechen versucht, werden — davon sind wir überzeugt — ebensowenig der Partei selbst zum Segen gereichen, wie sie nun und nimmermehr im Stande sein werden, die Bewunderung und Liebe zu erschüttern, welche jeder deutsche Patriot für den großen Kanzler jetzt und für alle Zeit empfindet.

Im Auftrage der nationalliberalen Partei

ist seitens des Centralwahl-Comités derselben eine kurze Darstellung der Reichsgesetzgebung der abgelaufenen Session veröffentlicht worden. Dieselbe umfaßt in zwölf Abschnitten die gesammte legislative Thätigkeit des Reichstages in der am 24. November v. J. eröffneten und am 20. März geschlossenen parlamentarischen Arbeitszeit, welche mit Recht als eine der kürzesten und dabei doch ergebnisreichsten bezeichnet wird, die seit lagen Jahren stattgefunden haben; nicht minder wird in zutreffender Weise hervorgehoben, daß die günstige Zusammensetzung des Reichstags sich auch diesmal in der raschen und sachlichen äußerer Behandlung der Geschäfte befundete.

Die Session war in ihrem ganzen Verlaufe von einem ungewöhnlichen Ernst erfüllt. Die Gefahren der Weltlage, auf welche in der Eröffnungsrede hingewiesen wurde und die in den zur Erhöhung der deutschen Wehrkraft bestimmten Vorlagen alsbald zum Ausdruck kamen, verliehen dem Anfang, der Tod Kaiser Wilhelms dem Schluß der Arbeiten ein tiefsternstes Gepräge. Die erschütternden Vorgänge, welche sich auch im Reichstage an den Tod des hochbetagten und dennoch seinem Volke viel zu früh entrissenen unvergleichlichen Kaisers knüpften, sind noch in aller Gedächtniß. „Es war die wehmüthigste und schmerzlichste Sitzung, die der Reichstag je gehalten, als am 9. März der Reichskanzler dem Hause die Trauerbotschaft überbrachte und in tieffster Bewegung den Gefühlten Ausdruck gab, welche ihn und jedes deutsche Herz bei dem Scheiden des ersten deutschen Kaisers, des Wiederherstellers unseres nationalen Reiches erfüllten. Fürst Bismarck äußerte dabei, es sei dem verstorbenen Kaiser

ein Trost in manchen schweren Schicksungen gewesen und habe den Abend seines Lebens verschont und beleuchtet, daß Er auf die Entwicklung seiner Hauptlebensaufgabe, der nationalen Consolidirung seines Volkes, mit Befriedigung zurückblickte.“ Es wird dann der Botschaft Kaiser Friedrichs, der an denselben gerichteten Ergebenheitsadresse des Reichstags, sowie des weihevollen Abschlusses der Sitzungen durch die einstimmige Annahme des von allen größeren Parteien eingebrachten Antrages auf Errichtung eines Denkmals für Kaiser Wilhelm gedacht.

Eine eingehendere Betrachtung wird sodann der militärischen Gesetzgebung zugewandt. „Die neuen militärischen Ansprüche zeugten von dem hohen Ernst der Zeit, es sprach aus ihnen die feste Entschlossenheit, allen Wendungen der gefahrdrohenden Weltlage mit der äußersten Anspannung aller Kräfte, dem vollständigsten Aufgebot der gesammten wehrfähigen Mannschaft gegenüberzutreten und die hierfür nöthigen Einrichtungen rechtzeitig vorzubereiten.“ Die Darstellung des Verlaufs der Berathungen gedenkt sodann der Sitzung vom 6. Februar und der an jenem Tage gehaltenen großen Rede des Reichskanzlers. „Der Eindruck im Reichstag, im deutschen Volk und im Ausland war ein mächtiger. In der Geschichte des Reichstages müßte man lange zurückgreifen, um einen so erhebenden Tag einmuthiger Begeisterung zu finden, wie den 6. Februar.“ Die Bewilligung wird als „eine großartige Kundgebung eines entschlossenen, opferbereiten Patriotismus“ bezeichnet.

Bei der Darstellung der Verhandlungen über das Socialistengesetz wird hervorgehoben, daß im Reichstage die Ansicht überwog, „die in dem bestehenden Gesetz gewährten Vollmachten könnten zur Zeit noch nicht entbehrt werden,“ zum Schluß wird auf die von den nationalliberalen Rednern im Laufe der Verhandlungen wiederholt ausgesprochene Hoffnung hingewiesen, während der neuen zweijährigen Frist dauernde organische Bestimmungen zur Bekämpfung der socialdemokratischen Ausschreitungen vorbereiten zu können. „Man wird zu gegebener Zeit wohl erwarten dürfen, daß der Versuch gemacht wird, ein dauerndes Specialgesetz zu Stande zu bringen.“

Hinsichtlich der Verlängerung der Legislaturperioden wird hervorgehoben, daß das in Deutschland herrschende Übermaß an Wahlarbeit den Wunsch nach einer Einschränkung längst in weiten Kreisen hervorgerufen hatte. „Wenn nicht unser ganzes öffentliche Leben mehr und

mehr in demagogische Wahlagitation ausarten, der ruhige sachliche Gang der Reichsgesetzgebung immer mehr gehemmt werden, und Parteileidenschaften das Volk fortwährend auf's tiefste aufzuhühen sollten, mußten die allzu kurzen Wahlsfristen verlängert werden, zumal in Deutschland, wo neben den Reichstagswahlen die Wahlen in die Abgeordnetenhäuser einhergehen, von zahlreichen anderen Vertretungskörpern ganz zu geschweigen.“ Der Versuch, von clericaler und deutschfreisinniger Seite die Frage zu einer großen Prinzipien- und Freiheitsfrage aufzubauschen, wird als zu Unrecht abgewiesen.

Die Darstellung geht dann in objektiver Weise auf die Zollgesetzgebung ein, bei welcher die national-liberale Partei, wie stets in Zollfragen, gespalten war, auf die internationalen Verträge, die Colonialgesetzgebung, Elsaß-Lothringen, die Gewerbeordnung, die Verlagen über den Verkehr mit Wein, Vogelschutz u. s. w., die Justizgesetzgebung, den Etat, die Relicthenbeiträge. Die Darstellung der Justizgesetzgebung verweilt eingehend bei dem Gesetzentwurf über den Ausschluß der Offentlichkeit; der Versuch der Freisinnigen und Clerikalen, auch dieser Vorlage eine große politische Bedeutung beizumessen, wird gleichfalls entschieden abgewiesen.

Die nationalliberale Partei darf auf die Session, an deren Früchten sie einen hervorragenden Anteil hat, gewiß mit Befriedigung zurückblicken, und ebenso werden diejenigen Parteien, die hierbei Hand in Hand mit ihr gegangen sind, Genugthuung über diese gemeinsame Thätigkeit mit dem Wunsche empfinden, daß das mit so sichtbaren Erfolgen gesegnete freundschaftliche Verhältniß zwischen den drei Parteien auch in Zukunft sich bewahren und festigen möge.

Die gelesene Gartenzeitschrift — Auflage 36800! — ist der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau — erscheint jeden Sonntag reich illustriert. Abonnement vierteljährlich 1 M. Probenummern gratis und franko durch die Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Die Goldorange (illustriert). — Nationelle Korbweidencultur. — Eine neue Art Blumenkohl zu pflanzen und zu düngen (illustriert). — Ueber Saat- und Pflanzweise der Gemüsepflanzen. — Ueber das Befestigen der Flaschenkörbe mittelst Draht (illustriert). — Ihr lieben Gartenbesitzer, legt Euch ein Rosenbeet an! — Wie kann man Sperlinge von Saat- und Erbsenbeeten fernhalten? (illustriert). — Gartenrundschau. — Kleinere Mittheilungen (illustriert). — Briefkasten (illustriert). — Nachlese (illustriert). — Frage an die Mitarbeiter und Leser.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Misericordias Domini
predigen in der Schloßkirche:

- *) Frühpredigt 6 Uhr: Herr Propst Thielmann.
- *) Amts predigt 9 Uhr: Herr Diaconus Biehler.
- *) Nachmittags predigt 1½ Uhr: Herr Superintendant Neberschär.
- Beichte früh 7½ Uhr: Herr Superintendent Neberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 19. April, früh 8½ Uhr:
Herr Superintendent Neberschär.

Amtswöche: Herr Superintendent Neberschär.

*) Kollekte für die Breslauer Stadtmision.

Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Bäcker gesellen August Standtke, geboren am 14. November 1866 zu Raake, Kreis Oels, katholisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in die hiesige Königliche Gefangenanstalt abzuliefern. II. S. 405/88.

Breslau, den 26. März 1888.
Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre; Statur: schwach; Stirn: niedrig; Augenbrauen: niedrig; Nase: gewöhnlich; Zahne: unvollständig (Zahnlöcken); Gesicht: länglich; Größe: klein; Haare: dunkelblond; Bart: Anflug von Schnurrbart; Mund: gewöhnlich; Kinn: spitz; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: deutsch (spricht sehr schnell).

Besondere Kennzeichen: O-Beine.

 **First Ziegel,**
(Dachreiter), alte, brauchbare, à Stück
6 Pfennige.
M. Gimmer, Schieferdeckermeister,
Breslau, Neue Sandstraße 17.

Thonröhren,
glasiert, von 5 bis 60 cm Lichtweite,
Essenköpfe, Krippen und Tröge
empfehlen

Schirmer, Pilz & Co.,
Thonwarenfabrik, Bitterfeld.

Bekanntmachung.

In der zum Thronlehns-Forstrevier Klein-Ellguth gehörigen sogenannten „Manchenstelle“ ist eine

Waldarbeiter-Wohnung
nebst zugehörigem Acker von 3 Morgen sofort zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt Revierförster Zimmermann zu Klein-Ellguth und die Thronlehnsverwaltung zu Bernstadt.

Schleunige Hülfe thut noth!

Neber unsere 13000 Einwohner zählende Stadt ist ein großes elementares Unglück hereingebrochen. Die Hochfluthen der Rüddow mit ihren Nebenflüssen haben erbarmungslos den größten Theil der Stadt — 14 Straßen und Bläze mit mehr denn 300 Häusern — stellenweise bis 1,85 m unter Wasser gesetzt und Vernichtung und Elend verbreitet. Gegen 20 Gebäude sind eingestürzt und der Zusammenbruch einer größeren Zahl steht zu erwarten.

Ungefähr 1900 Bewohner haben — zum Theil unter Zurücklassung ihrer Habe — ihre Wohnungen verlassen müssen und sind obdachlos. Die Bromberger Vorstadt ist durch Bruch des Chausseedamms und Beschädigung der Brücke von den Hauptstadttheilen abgeschnitten. Die Umgegend der Stadt gleicht einem Meer. Einige 20 von auswärts requirirte Nähne vermittelnd mühsam den Verkehr auf den überschwemmten Straßen.

Der Communalverband und die Bürger der Stadt sind zur Milderung des Elends bereits in Thätigkeit getreten. Diese Hülfe ist jedoch bei weitem nicht ausreichend. Wir wenden uns daher an die allgemeine Wohlthätigkeit mit der dringenden Bitte, zur Unterstüzung der Verunglückten ein Scherlein beizutragen. Gaben nimmt der Magistrat hier selbst entgegen.

An die Redaktionen der Zeitungen richten wir die Bitte ergebenst, diesen Aufruf durch Aufnahme in ihre Blätter verbreiten zu helfen.

Schneidemühl an der Ostbahn, Provinz Posen, den 31. März 1888.

von Tiedemann, Regierungs-Präsident zu Bromberg.
Wolff, Erster Bürgermeister. **R. Arndt**, Kaufmann. **Bartsch**, Postdirektor. **Brann**, Rabbiner. **Eichstädt**, Buchdruckereibesitzer. **Frege**, Erster Staatsanwalt. **Grützmacher**, Superintendent a. D. und ev. Pfarrer. **Hoffmann**, Major und Bezirks-Commandeur. **Dr. Kunze**, Königl. Gymnasial-Direktor. **Kuhncke**, Apotheker. **M. Meyer**, Regierungs-Assessor, Landratsamts-Berweser, Kolmar i. P. **Roux**, Rentier. **Albert Samuelsohn**, Kaufmann. **Schellbach**, Landgerichts-Präsident. **Stock**, Propst. **Vieregge**, Regierungs- und Baurath. **Wieck**, Kaiserlicher Bank-Agent.

Die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832

versichert Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu festen Prämien, also ohne die Versicherten zu irgend welchen Nachzahlungen zu verpflichten, falls die Prämien-Einnahme zur Deckung der Schäden und Kosten des betreffenden Jahres nicht ausreichen sollte. In solchem Falle deckt die Gesellschaft den Verlust aus ihren Reservesonds oder aus ihrem Grundkapital von 3 000 000 M.

Die Prämien sind billig, und überdies treten bei Verpflichtung zu mehrjähriger Versicherungsnahme, sowie bei Erneuerung vorjähriger Versicherungen noch Ermäßigungen derselben ein.

Entschädigungen werden binnen kürzester, längstens Monatsfrist nach Feststellung voll ausgezahlt.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfehlen sich **Richard Schwenk** in Oels, **Adolf Preuss** in Bernstadt, **Ernst Ortmann** in Juliusburg und die General-Agentur **Kletke & Dreist** in Breslau.

Die Vertheilung des Rübensamens
an unsere Herren Rübenlieferanten in Oels und Umgegend erfolgt durch

Herrn Kaufmann Georg Haisler in Oels.
Zuckerfabrik Bernstadt.

Bleihwaaren und Garne, Spinn- und Webe-Sachen,
Flachs auch in Waaren-Umtausch,
übernehmen wieder für die seit 32 Jahren als renommirt bekannte Nasenbleiche des **Friedr. Emrich** in Hirschberg. Gesl. Aufträge erbittend:
Moritz Grün in Oels. **Gustav Meidner** in Bernstadt.

